

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Ratsbücherei der Hansestadt Lüneburg / Änderung der Benutzungsordnung

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	10.02.2017	Kultur- und Partnerschaftsausschuss
N	28.02.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	02.03.2017	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die z. Z. geltende und im Ortsrecht unter der lfd. Nummer 41-02 verankerte Benutzungsordnung der Ratsbücherei der Hansestadt Lüneburg stammt aus dem Jahre 2005 und entspricht sowohl in systematischer als auch in technischer Hinsicht nicht mehr dem aktuellen Stand des Tagesgeschäftes. So gibt es beispielsweise keine Video-Kassetten mehr, die zurückgespult werden müssten.

Der in der Anlage vorgelegte Entwurf der Neufassung geht auf aktuelle Benutzungsordnungen anderer Stadtbibliotheken wie die der Stadtbibliothek Celle zurück, die seit Dezember 2015 in Kraft ist und von der Büchereizentrale als Vorbild für Bibliotheken der sog. „Funktionsstufe 3“ aufgeführt wird. Die Ratsbücherei entspricht sowohl mit ihrem Medienbestand, ihrer personellen und materiellen Ausstattung als auch was die Benutzeranzahl betrifft im Wesentlichen dieser Funktionsstufe.

Die alte und der Entwurf einer neuen Benutzungsordnung sind als Anlage beigelegt.

Bei der neuen Benutzungsordnung wurde insgesamt eine systematischere Untergliederung gewählt, wobei insbesondere folgende Punkte geändert bzw. präzisiert wurden (Die Paragraphen in Klammern beziehen sich auf die z.Zt. geltende Benutzungsordnung):

§ 2 (§ 1)	Anmeldung, Bibliotheksausweis	Die formalen Bedingungen und Voraussetzungen wurden präzisiert; Regelung für Kinder und Jugendliche wurde aufgenommen
§ 3 (§ 4)	Ausleihe	die Ausleihfrist von drei Wochen und die Regelungen für Verlängerungen bleiben unverändert bestehen
§ 4 (§ 5)	Haftung, Urheberrecht	die Haftungsregelung wurde präzisiert und erweitert (Missbrauch des Bibliotheksausweises) und die Verpflichtung zur Einhaltung des Urheberrechts aufgenommen
§ 5	Benutzung externer elektronischer Dienste	Neueinfügung erforderliche Aufnahme für die Computernutzung/Internet, Hinweis auf das Urheberrecht, Untersagung der Installation von Software
§ 6	Medienrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten	Neueinfügung Regelung zur Benutzung der „Rückgabebox“
§ 7 (§ 2)	Kosten	keine Gebührenänderung
§ 8 (§ 3)	Allgemeine Ordnung	
§ 9 (§ 7)	Benutzungsbeschränkung und Ausschluss von der Benutzung	Regelung bei Verstößen
§ 10	Ausnahmen	Neueinfügung
§ 11 (§ 8)	Inkrafttreten	

Die sich aus der geltenden Verwaltungskostensatzung ergebenden Gebühren werden wie folgt geändert:

Tarif 27.1 Lesegebühren (Lesefrist 3 Wochen)
 Tarif 27.1.1 jährlich ab 01.04.2018: 22,00 €
 Tarif 27.1.1 halbjährlich ab 01.04.2018: 17,00 €
 Tarif 27.1.2 für Personen, die sich in der Schul, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden, **eine gültige Hanse-Card**, einen Seniorenpass oder Schwerbehindertenausweis besitzen, [...]

[...]

Tarif 27.4 Benutzung der Altbestände für Recherchen schwieriger Art [...] ab 01.04.2018: 18,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Kultur- und Partnerschaftsausschuss stimmt dem vorgelegten Entwurf einer neuen Benutzungsordnung und den vorgeschlagenen Tarifänderungen für die Ratsbücherei der Hansestadt Lüneburg zu und empfiehlt eine entsprechende Beschlussfassung durch den Rat.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 50 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja X

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Benutzungsordnung vom 01.06.2005,
Entwurf einer neuen Benutzungsordnung

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 44 - Ratsbücherei



Benutzungsordnung der Stadt Lüneburg für die Ratsbücherei

§ 1 Anmeldung

Zur Entleiherung von Medien bedarf es des Bibliotheksausweises der Ratsbücherei, der gegen Vorlage des gültigen Personalausweises ausgestellt wird. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist unverzüglich der Ratsbücherei zu melden, ebenso ein Wohnungswechsel und Veränderungen der Personalien. Die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer haftet für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen. Für die Ausstellung eines neuen Ausweises als Ersatz für einen verlorenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

Durch die Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis wird die Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 2 Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden nach dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Stadt Lüneburg erhoben. Zusätzlich dazu sind Auslagen, wie zum Beispiel Portokosten, die der Ratsbücherei bei der Abwicklung der Mahnvorgänge, Vorbestellungen und des auswärtigen Leihverkehrs entstehen, gemäß § 6 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Lüneburg in der zur Zeit geltenden Fassung zu erstatten.

§ 3 Allgemeine Ordnung

Vor Betreten der Bibliotheksräume sind Taschen und sonstige Gepäckstücke in die hierfür im Erdgeschoss aufgestellten Schließfächer einzuschließen. Rauchen, Essen, Trinken und der Gebrauch eines Handys sind in den Räumen der Ratsbücherei nicht erlaubt. Hunde haben keinen Zutritt. Im übrigen sollen sich alle in den Räumen der Ratsbücherei so verhalten, dass andere Personen nicht gestört werden.

§ 4 Ausleihe

Die Medien können an den Regalen selbst ausgesucht, oder es kann die Beratung des bibliothekarischen Personals in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch können Medien vorbestellt werden. Schrifttum, soweit es in der Ratsbücherei nicht vorhanden ist, kann über den auswärtigen Leihverkehr besorgt werden. Die Leihfrist beträgt in der Regel drei Wochen. Eine Verlängerung um weitere drei Wochen ist möglich, wenn das Medium nicht vorbestellt ist. Bei Überschreiten der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu zahlen. Werden die Medien auch mit Ablauf der in der Mahnung festgesetzten Frist nicht zurückgegeben, werden sie gegen Kostenerstattung eingezogen. Für die Benutzung der Artothek gelten besondere Bedingungen.

Die Ratsbücherei kann eine weitere Ausleihe von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Zahlung fälliger Gebühren abhängig machen.

Für Kassetten und Videos, die bei Rückgabe nicht zurückgespult sind, wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Haftung der Benutzerin/des Benutzers

Die Einrichtungen der Ratsbücherei und die Medien sind im allgemeinen Interesse schonend zu behandeln. Bei Entgegennahme eines Mediums soll die Benutzerin/der Benutzer auf sichtbare Mängel hinweisen. Für jede Beschädigung oder jeden Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig, unabhängig davon, ob sie/ihn ein Verschulden trifft oder nicht. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert des beschädigten oder verlorenen Gegenstandes zuzüglich einer Einarbeitungspauschale.

§ 6 Haftungsausschluss der Ratsbücherei

Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände oder Garderobe der Benutzer.

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die bei Verwendung ausgeliehener Datenträger an Dateien, Datenträgern und Hardware entstehen, die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Das gilt auch für Schäden, die durch die Benutzung der öffentlichen Bibliotheksrechner entstehen können.



§ 7
Verstöße

Bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung entsteht eine Haftung für den daraus entstandenen Schaden. Dies kann auch zu einem Ausschluss von der Benutzung der Ratsbücherei für dauernd oder für bestimmte Zeit führen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2005 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung für die Ratsbücherei vom 01.01.1998 außer Kraft gesetzt.

Lüneburg, 01.06.2005
Mädge
Oberbürgermeister

Veröffentlicht am 14.06.05 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 9
Die Satzung tritt am 15.06.05 in Kraft



**Auszug aus dem Koszentarif zur Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg
- in der zur Zeit geltenden Fassung -**

Tarif	Gegenstand	Euro
27	Ratsbücherei	
27.1	Lesegebühren	
27.1.1	jährlich (Lesefrist drei Wochen)	17,00
		ab 01.01.08: 20,00
	halbjährlich	12,00
		ab 01.01.08: 15,00
27.1.2	Für Personen, die sich in der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden, einen gültigen Seniorenpass oder Schwerbehindertenausweis besitzen, Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit beziehen oder Sozialhilfe erhalten	
	jährlich	11,00
		ab 01.01.08: 14,00
	halbjährlich	8,50
		ab 01.01.08: 10,00
	Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind von der Zahlung der Lesegebühren befreit.	
27.2	Ausstellung eines Ersatzausweises	5,00
27.3	Bezug von Medien im auswärtigen Leihverkehr für jede aufgegebenene Bestellung	1,50
27.4	Benutzung der Altbestände Für Recherchen schwieriger Art aus den Altbeständen wird für die Benutzenden eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene halbe Stunde	15,50
27.5.	Versäumnisgelder	
27.5.1	Für Personen ab dem 16. Lebensjahr pro ausgeliehenes Medium und Woche, jeweils beginnend mit dem ersten Tag der zweiten überschrittenen Woche	1,50
27.5.2	Für Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr pro ausgeliehenes Medium und Woche, jeweils beginnend mit dem ersten Tag der zweiten überschrittenen Woche	0,50
27.6	Einziehungsgebühr	7,50
27.7	Zurückspulen von Kassetten und Videos	1,00
27.8	Einarbeitungsgebühr bei Verlust von Medien	5,00

BENUTZUNGSORDNUNG der Hansestadt Lüneburg für die Ratsbücherei

Aufgrund der 55 30, 58 Abs. 1 Ziffer 7 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am ... folgende Benutzungsordnung für die Ratsbücherei Lüneburg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Ratsbücherei mit ihren Zweigstellen ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Lüneburg. In der Ratsbücherei können Bücher und andere Medien, mit Ausnahme der Präsenzbestände, entliehen und benutzt werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Anmeldung, Bibliotheksausweis

(1) Für die Ausleihe von Medien und für die Benutzung externer elektronischer Dienste wird Personen gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses mit Meldebestätigung ein Bibliotheksausweis ausgestellt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen hierzu die schriftliche Erklärung einer/eines Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese/dieser mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung übernimmt.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzerinnen und Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Benutzungsordnung an und erteilen ihre Einwilligung, die personenbezogenen Daten elektronisch zu speichern.

(3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Ratsbücherei. Er ist bei der Ausleihe von Medien vorzulegen. Sein Verlust ist der Ratsbücherei unverzüglich anzuzeigen. Nach der Verlustmeldung kann die Bibliothek einen Ersatz-Bibliotheksausweis ausstellen. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Ratsbücherei unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses mit Meldebestätigung umgehend mitzuteilen.

(4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

(1) Für die verschiedenen Medien beträgt die Leihfrist in der Regel drei Wochen. Die Leitung der Ratsbücherei behält sich vor, diese Leihfrist den jeweiligen Umständen entsprechend zu verlängern oder zu verkürzen.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu zwei Mal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Antrag kann auch telefonisch oder auf elektronischem Wege gestellt werden. Die Ratsbücherei kann einzelne Mediengruppen von der Möglichkeit der Verlängerung ausschließen.

(3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Ratsbücherei kann einzelne Mediengruppen von der Möglichkeit der Vorbestellung ausschließen.

(4) Die Rückgabe erfolgt vorbehaltlich der Regelungen des § 6 grundsätzlich an der jeweiligen Ausleihstelle. Die benutzenden Personen haben auch mit Bezug auf § 3 (3) keinen Anspruch auf einen Medientransport zwischen örtlich dislozierten Ausleihstellen.

(5) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.

(6) Medien, die in der Ratsbücherei nicht vorhanden sind und auch sonst nicht in anderen Bibliotheken oder sonstigen Ausleihstellen in der Hansestadt Lüneburg nachweisbar sind, können über den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) bestellt werden. Diese Dienstleistung ist kostenpflichtig. Es gelten gegebenenfalls gesonderte Benutzungsvorschriften.

(7) Die Ratsbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 4 Haftung, Urheberrecht

(1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Entliehene audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellungsfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.

(2) Die Benutzerin und der Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Ratsbücherei unverzüglich anzuzeigen und Schadensersatz zu leisten. Sie haften auch für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, solange sie den Verlust nicht gemeldet haben.

(3) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung von Geräten, die durch Bibliotheksleihgaben entstehen könnten.

(4) Die Benutzerin und der Benutzer haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

§ 5 Benutzung externer elektronischer Dienste

(1) Die Ratsbücherei Lüneburg ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen, drahtlosen Dienste und sonstigen Zugänge abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen, drahtlosen Dienste und Computer gibt es keine Gewähr.

(2) Mitgebrachte oder aus Online—Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Ratsbücherei weder installiert noch ausgeführt werden. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

(3) Der Aufruf von Seiten mit Jugend gefährdenden, insbesondere pornographischen, Gewalt verherrlichenden oder rassistischen Inhalten ist untersagt.

(4) Bei der Nutzung der Rechner und Zugänge der Ratsbücherei ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig oder beleidigend ist oder kommerzielle Werbung

darstellt. Die Ratsbücherei behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen.

§ 6 Medienrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten

- (1) Die Ratsbücherei stellt ein unpersonalisiertes, öffentlich zugängliches Rückgabesystem (sog. Rückgabebox) für die Rückgabe entliehener Medien außerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Haftung.
- (3) Die Rückbuchung und damit verbunden die Entlastung des Ausleihkontos erfolgt erst am folgenden Öffnungstag. Die Rückgabe erfolgt ohne Quittierung.
- (4) Etwaige Leihfristüberschreitungen die aus einer Benutzung des Rückgabesystems resultieren, gehen zu Lasten des jeweiligen Ausleihkontos.

§ 7 Kosten

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Ratsbücherei Lüneburg und bei verspäteter Rückgabe der ausgeliehenen Medien hat der Benutzer Kosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (2) Die Leitung der Ratsbücherei Lüneburg behält sich vor, für besondere Leistungen, die nicht Gegenstand dieser Benutzungsordnung sind, den entsprechenden Zeit- und Materialaufwand mit Bezug auf die Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg in ihrer jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Im Übrigen wird sie Ihre Kosten einzeln belegen.

§ 8 Allgemeine Ordnung

Vor Betreten der Räume der Ratsbücherei Lüneburg sind Jacken, Mäntel und dergleichen mehr sowie Taschen und sonstige Gepäckstücke in die hierfür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen. Rauchen, Essen, Trinken sind nicht erlaubt; es sei denn, es liegt eine ausdrückliche und entsprechend kenntlich gemachte Erlaubnis durch die Leitung der Ratsbücherei vor. Hunde und andere Tiere haben keinen Zutritt. Im Übrigen sollen sich alle Personen so verhalten, dass andere nicht gestört werden.

§ 9 Benutzungsbeschränkung und Ausschluss von der Benutzung

- (1) In Einzelfällen kann eine weitere Medienausleihe von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Zahlung fälliger Gebühren abhängig gemacht werden.
- (2) Personen, die sowohl gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung (z.B. fehlende Rückgabe von Medien oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen) als auch gegen § 8 verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Benutzung der Ratsbücherei ausgeschlossen werden.

§ 10 Ausnahmen

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg oder Vertreter im Amt kann aus wichtigem Grund im Einzelfall eine von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung abweichende Regelung treffen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung der Satzung in Kraft. Zugleich tritt die Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg (41-02) vom 1.6.2005 außer Kraft.

